

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 19. November 2015

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Christian Lesuisse, Agnes Cool-
Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Mario Piel,
Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann,
Jérôme Franssen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: Ratsmitglied Theresa Wollgarten-Kockartz sowie Ulrich Deller, Präsident
des ÖSHZ, als beratendes Mitglied

Punkt 18. 4) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der
lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat
folgenden Beschluss gefasst:

Erhebung einer Müllentsorgungssteuer 2016

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere
Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich
Abfallwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 betreffend
Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die
Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst
kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive
Mindestsätze festgelegt worden sind;

In Anbetracht, dass die Kostendeckung in der Gemeinde Raeren sich innerhalb des
durch die Region festgelegten Rahmens befindet;

In Anbetracht der Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren vom 27. Juni 2006, betreffend die regelmäßigen Einsammlung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 09.11.2015;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2016 für die Dauer eines Jahres endend am 31. Dezember 2016 eine Gemeindesteuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist: die Steuer besteht zum einen aus einem jährlichen Pauschalbetrag, der in Artikel 2 festgelegt ist und zum anderen aus einem veränderlichen Betrag, der in Artikel 5 festgelegt ist. Die Steuer wird geschuldet pro Haushalt und solidarisch durch die Mitglieder jedes Haushaltes, der zum 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Fremdenregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren eingetragen ist. (Haushaltsartikel: 04001/36303)

Artikel 2 : Müllentsorgungssteuer - Pauschalanteil:

Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **59,32 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **87,04 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **117,80 €**, bei Verteilung von 20 Mülltüten

Haushalte mit vier Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **124,88 €** bei Verteilung von 20 Mülltüten

Haushalte mit fünf Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **131,84 €**, bei Verteilung von 20 Mülltüten

Je Zweitwohnung bezahlen die Bewohner einen Pauschalbetrag von **70,00 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Artikel 3: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird pro Jahr berechnet wobei die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren am **01.01.2016** berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige, der sich nach dem 01.01.2016 in der Gemeinde anmeldet wird nicht besteuert, jedoch der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar des

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.
Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.
Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 12: Für alles was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II, verwiesen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Generaldirektor

Im Auftrag des Rates :

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Der Bürgermeister

